

# Gemeinderat Burgstall

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> Status: AZ: Datum:	<b>BV-BU/0354/2022</b> öffentlich  08.02.2022
<b><u>Betreff:</u></b> <b>Beschluss über die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)</b>		
<b>Federführendes Amt:</b> <b>Einreicher:</b>	<b>Hauptamt</b> <b>Frau Sprössel</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>22.02.2022 Gemeinderat Burgstall</b>	

## **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) entsprechend der Anlage.**

## **Begründung:**

Laut Aussage des Bürgermeisters der Gemeinde Burgstall entsteht durch die Beförderung der Kita-Kinder aus der Ortschaft Dolle zur Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Cröchern ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand.

Aus diesem Grund wird die Pauschale der allgemeinen Aufwandsentschädigung von 870,00 € auf 1.100,00 € angehoben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) ist die Aufwandsentschädigung der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 KomEVO richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung insbesondere nach der Einwohnerzahl, der Beanspruchung durch die ehrenamtliche Tätigkeit und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Laut Abs. 2 Satz 3 KomEVO ist der Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres.

Die letzte Wahlperiode des ehrenamtlichen Bürgermeisters begann am 06.04.2026. Am Stichtag 30.06.2015 hatte die Gemeinde Burgstall 1.462 Einwohner.

Gemäß § 7 Abs. 1 KomEVO ist die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters aus folgenden Rahmen zu entnehmen:

Bei einer Einwohnerzahl von 1.001 bis 1.500 Einwohner beträgt der Rahmen der Aufwandsentschädigung 560,00 € bis 940,00 €.

Laut § 5 Abs. 1 Satz 4 KomEVO können Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen um bis 20 v. H. überschritten werden, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand durch die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat.

Der vorgegebenen Rahmen hat einen Höchstbetrag i. H. v. 940,00 €. Der Betrag aus 20 v. H. ergibt 188,00 €. Demnach ergibt sich ein Maximalbetrag von 1.128,00 €.

Ich weise daraufhin, dass hierzu eine abschließende kommunalrechtliche Prüfung erfolgt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 KomEVO gilt die höhere Festsetzung einer monatlichen Pauschale ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Satzungsänderung in Kraft tritt.

Die finanziellen Mittel wurden bereits entsprechend im Haushalt eingeplant.

**Anlagen:**

**2. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen  
Kommunal\_Entschädigungsverordnung\_KomEVO**

\_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	